



Ra. 173. Q.



1747. März 20.

7

**S**on Gottes Gnaden  
den Wir Carl,  
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. Fügen hiemit zu wissen:

Demnach Wir mißfällig vernehmen müssen, daß so wol die auf Unserer Julius-Carls-Universitaet sich aufhaltende Studenten, als auch andere Einwohner daselbst, dadurch in mannigfaltige Handel und Unordnungen verwickelt worden, daß auf denen Kellern, Caffee-Schenken, und übrigen Wirths-Häusern bis in die späte Nacht, denen Verordnungen zuwider, Gesellschaften und Zechen von denen Wirthen geheget worden, dadurch aber nicht allein mancher derer ungezogenen Gäste seine Gesundheit mutwillig ruiniret, und sich zu der auf den andern Tag vorzunehmenden Arbeit untüchtig gemacht, sondern auch andere Mit-Einwohner in der Ruhe gestöhret, und solchen ein übles Exempel gegeben: Wir aber solchem Unwesen länger nachzusehen keinesweges gemeinet sind; Als ordnen,  
setzen

o



sehen und wollen Wir hiemit gnädigst, doch ernstlich,  
daß in Zukunft auf denen Kellern, Caffé-Schenken,  
und andern Wirths-Häusern in und vor Unserer Stadt  
Helmstedt länger nicht, als des Abends bis 10, höch-  
stens bis 11 Uhr denen Studenten oder andern Gästen  
Bier, Wein, Brantwein oder Toback gereicht werde.  
Die Wirthhe hergegen sollen schuldig und gehalten seyn,  
die Gäste schon um 10 Uhr, daß es Zeit sey heim zu ge-  
hen, zu erinnern, und nächstdem um halb 11 Uhr noch-  
mals anzuzeigen, wie spät es an der Zeit sey. Wenn  
die Gäste aber, ohne sich daran zu kehren, dennoch nicht  
weggehen würden; So sollen die Wirthhe so fort fol-  
genden Tages der Obrigkeit, worunter die Contrave-  
nienten gehören, zur Untersuchung und Bestrafung sol-  
ches zu melden bey nachmahlicher Strafe gehalten seyn.  
Falls auch wider Vermuten jemand sich unterstehen  
würde, dem Wirth einige Ungelegenheit oder Schaden  
dieserhalb zu verursachen; So soll, auffer dem ohne-  
hin sich verstehenden Schaden und Abtrag, wider sel-  
bigen ohne Ansehen der Person mit nachmahlicher Strafe  
verfahren werden, welcher auch derjenige unterwor-  
fen bleibt, wer, er sey von der Academie oder Bür-  
gerschaft, des Abends nach 10 Uhr neuerlich auf ei-  
nen

nen Keller / Caffé- oder Wirths-Haus zur Zeche in  
Zukunft gehen und dieserhalb dem Wirth beschwerlich  
seyn wird.

Zu männiglichs Wissenschaft haben Wir diese Ver-  
ordnung durch offenen Druck zu publiciren, und in Un-  
serer Stadt Helmstedt, vornemlich auf dem Univerfi-  
taets-auch beiden Stadt-Kellern, der Caffé-Schenke,  
und übrigen dasigen Wirths- und Bier-Häusern zu  
affigiren gnädigst befohlen: Uekundlich Unserer eigen-  
händigen Unterschrift und bengedruckten Fürstlichen  
Geheimen Canzley-Secrets. Gegeben in Unserer Be-  
stung Wolfenbüttel den 20sten Martii 1747.

Carl,

H. zu Br. u. L.



A. A. v. Gramm.



Kg 5709

40

ULB Halle

3

006 307 337

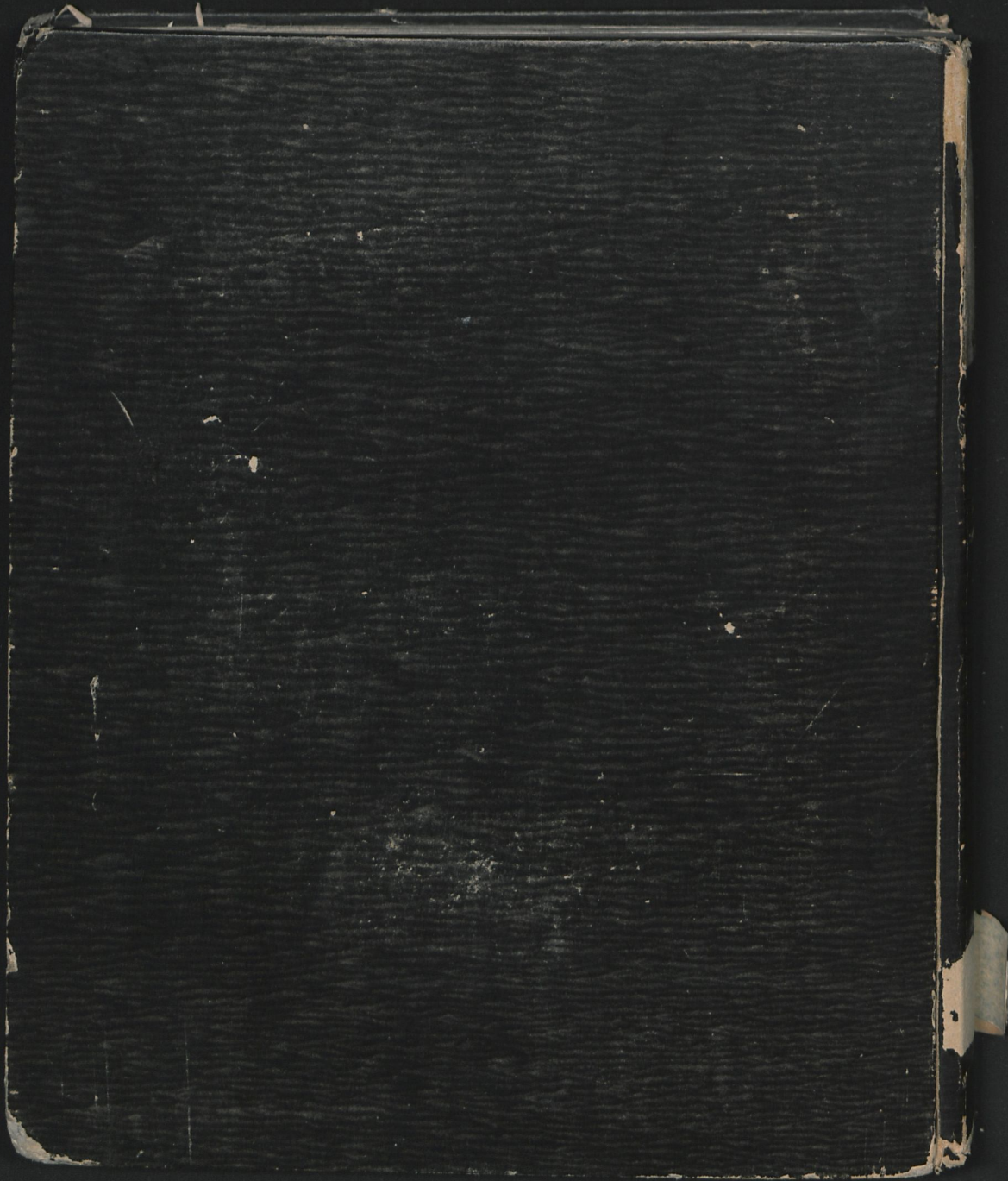


KD 18

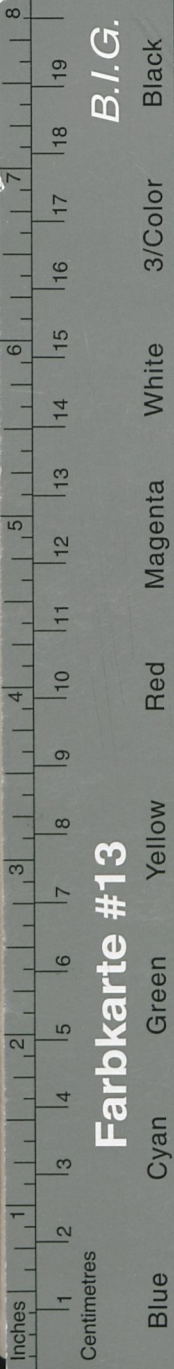
W 17

NE









B.I.G.

Farbkarte #13

7

Gottes Sna=  
Wir Carl,  
aunschweig und Lü-  
rigen hiemit zu wissen:  
ig vernehmen müssen, daß so  
lius-Carls-Universitaet  
nten, als auch andere Einwoh-  
mannigfaltige Handel und Un-  
vorden, daß auf denen Kellern,  
übrigen Wirths- Häusern bis  
enen Verordnungen zuwider,  
hen von denen Wirthen geheget  
e nicht allein mancher derer un-  
Gesundheit mutwillig ruiniret,  
n andern Tag vorzunehmenden  
acht, sondern auch andere Mit-  
e gestöhret, und solchen ein übles  
ir aber solchem Unwesen länger  
es gemeinet sind; Als ordnen,  
setzen